

Teil 1 Einführung und Allgemeines

§ 1 Was ist Zivilprozessrecht?

Wenn eine Privatperson der Ansicht ist, Ansprüche gegen eine andere Person zu haben, ist ein Konzept für deren Durchsetzung die **Selbsthilfe**: Wer nicht bereit ist, mir mein Recht zu gewähren, wird – unter Umständen auch mit Gewalt – durch eigenmächtiges Handeln dazu gebracht. Rechtsschutz wäre in diesem Fall selbst organisiert und privat geregelt. Im Zweifel erhält dann allerdings der Stärkere Recht, nicht unbedingt derjenige, der Recht *hat*. **1**

In einem Rechtsstaat liegt das Gewaltmonopol beim Staat, Selbsthilfe ist nur in engen Ausnahmefällen gestattet. Dieses staatliche Gewaltmonopol umfasst auch das **Rechtsschutzmonopol**. Das bedeutet, allein der Staat, nicht eigenmächtiges Handeln, darf einer Privatperson Rechtsschutz gegen eine andere Privatperson verschaffen. **2**

Wenn der Staat aber dem Einzelnen die Möglichkeit zur eigenmächtigen Durchsetzung seiner Rechte nicht zubilligen kann, ist er verpflichtet, ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, mit dem private Rechte festgestellt und durchgesetzt werden können, sog. **Justizgewährungspflicht**. Dem entspricht ein Justizgewährungsanspruch des Einzelnen. **3**

Im Bereich der privaten Streitigkeiten gewährt der Staat Rechtsschutz durch unabhängige Rechtsprechung. Dem Rechtsschutzmonopol entspricht insofern ein **Rechtsprechungsmonopol**. Dem Justizgewährungsanspruch wird also durch Einrichtung eines Zivilgerichtswesens und durch Normierung eines Verfahrens beim Streit um private Rechte genügt. **4**

Das **Zivilprozessrecht** regelt dieses **Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** (vgl. § 13 GVG) vor staatlichen Zivilgerichten. Es umfasst die Gesamtheit der Regelungen, die das gerichtliche Verfahren zur verbindlichen Feststellung und Durchsetzung privater Rechte zum Inhalt haben. **5**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Privatpersonen sind dabei zwar privatrechtlicher Art, das Verfahrensrecht selbst jedoch setzt die beschriebenen staatsrechtlichen Vorgaben um und findet nur vor den staatlichen Gerichten Anwendung, so dass das Zivilprozessrecht insgesamt dem **öffentlichen Recht** zuzuordnen ist. **6**

Der **Begriff** Zivilprozess wird für die **institutionelle Einrichtung** des zivilprozessualen Verfahrens benutzt, Zivilprozess ist aber auch der **einzelne Rechtsstreit**, in dem Parteien in einem Prozessrechtsverhältnis miteinander verbunden sind. **7**

§ 2 Der Ablauf eines Zivilprozesses im Überblick

- 8 Für einen ersten Überblick wird im Folgenden der **Ablauf eines Prozesses** vor dem Landgericht von der Klageerhebung bis zur Rechtskraft dargestellt. Die einzelnen Verfahrensschritte werden ebenso wie Abweichungen vom Regelverfahren und Gestaltungsmöglichkeiten im Besonderen Teils dieses Lehrbuchs (Rn. 121 ff.) weiter ausgeführt.

I. Klageerhebung

- 9 Der Zivilprozess beginnt in der Regel mit der Erhebung einer Klage. Dafür erstellt der Kläger¹ einen **Schriftsatz**, den er bei Gericht einreicht, die **Klageschrift** (§ 253). Den Zustand ab Einreichung der Klage bei Gericht nennt man **Anhängigkeit**. Das Gericht stellt die Klageschrift anschließend dem darin bezeichneten Beklagten zu (§ 253 Abs. 1, §§ 166 ff.). Erst dann wird von einer erhobenen Klage gesprochen und der Begriff der **Rechtshängigkeit** verwendet. (§ 261 Abs. 1).
- 10 Die Klageschrift legt bereits verbindlich fest, wer die Parteien des Rechtsstreits sind und welchen Streitgegenstand das Verfahren hat. Der Kläger stellt in der Begründung der Klage den Sachverhalt, der der Klage zugrunde liegen soll, aus seiner Perspektive dar und führt aus, warum sich seiner Ansicht nach aus dem materiellen Recht die von ihm begehrte Rechtsfolge ergibt.
- 11 Anschließend erhält der Beklagte Gelegenheit zur schriftlichen Klageerwidern, wozu er bereits mit der Zustellung aufgefordert wird (§ 275 Abs. 1 bzw. § 276). Der Richter trifft schon mit der Zustellung der Klage an den Beklagten die Entscheidung, ob ein **früher erster Termin** zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird (§ 275), oder ob zunächst ein **schriftliches Vorverfahren** (§ 276) zur weiteren Vorbereitung eines Haupttermins erforderlich erscheint. Der Beklagte wird in einem weiteren Schriftsatz, der **Klageerwidern**, zur Klage Stellung nehmen; es schließen sich vielfach eine **Replik** des Klägers und weitere Schriftsätze an (vgl. § 277).

II. Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

- 12 Der Richter setzt einen **Termin für die mündliche Verhandlung** der Klage fest und bereitet ihn umfassend, insbesondere durch Ladungen von Anwälten, Parteien und Zeugen, vor (§ 273). Vielfach haben die Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits ausführlich zum Verfahren vorgetragen und ihre Positionen und Rechtsansichten mitgeteilt. Dennoch ist erst die mündliche Verhandlung das **Kernstück des Zivilprozesses**. Die Parteien nehmen dort Bezug auf ihre Schriftsätze, ergänzen ihren Sachvortrag, vertreten Rechtsansichten oder nehmen (sonstige) Prozesshandlungen vor.
- 13 Falls sich aus dem Vortrag der Parteien ergibt, dass entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen ihnen streitig sind, wird in der mündlichen Verhandlung **Beweis** erhoben (§ 355 ff.). Voraussetzung ist, dass die Parteien für die beweisbedürftigen

1 Die im Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Ich bitte um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Tatsachen den Beweis angetreten und ein Beweismittel benannt haben. In Betracht kommen dann die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung eines Zeugen, das Gutachten eines Sachverständigen, die Einsicht in Urkunden oder auch die Parteivernehmung. Der Richter würdigt die erhobenen Beweise frei, ob sie nämlich zu seiner Überzeugung von der Wahrheit einer bestimmten Behauptung der Partei führen oder nicht (§ 286).

III. Urteil

Nach Beweisaufnahme oder auch, falls sie nicht notwendig ist, ohne Beweisaufnahme ist der **Rechtsstreit zur Entscheidung reif**. Es ergeht ein Urteil (§ 300), das verkündet (§§ 310, 311) und den Parteien zugestellt (§ 317, §§ 166 ff.) wird. Das Urteil enthält nach der Bezeichnung der Parteien und des Gerichts im sog. Rubrum (§ 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2), die richterliche Entscheidung in einem Urteilsauspruch (§ 313 Abs. 1 Nr. 4), dem Tenor. Außerdem stellt der Richter die Tatsachen, die der Entscheidung zugrunde liegen, in einem Tatbestand dar (§ 313 Abs. 1 Nr. 5) und schließt das Urteil mit den Entscheidungsgründen (§ 313 Abs. 1 Nr. 6), also den Erwägungen, auf denen die Entscheidung rechtlich und tatsächlich beruht. 14

IV. Rechtsmittel und Rechtskraft

Gegen ein erstinstanzliches Urteil kann die dadurch beschwerte Partei grundsätzlich **Berufung** einlegen (§ 511), gegen ein zweitinstanzliches **Revision** (§ 542). Nach Ablauf der für das Rechtsmittel vorgesehenen Frist oder, falls von vornherein kein Rechtsmittel statthaft war, mit Urteilserlass, erwächst die Entscheidung in **Rechtskraft** (§§ 322, 325). Das heißt, sie bindet das Gericht und die Parteien dauerhaft und ist – außer in den engen Ausnahmefällen der Wiederaufnahme – nicht mehr abänderbar. 15

V. Ausblick in die Zwangsvollstreckung

Während es im soeben dargestellten Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses um die Feststellung subjektiver Rechte geht, hat das Vollstreckungsverfahren das Ziel, diese Rechte – notfalls auch mittels staatlicher Gewalt – durchzusetzen.² Das vollstreckungsfähige Leistungsurteil als Ergebnis des Erkenntnisverfahrens ist dabei die Grundlage der Zwangsvollstreckung (§ 704 ZPO), wobei es auch andere Vollstreckungstitel gibt (s. § 794 ZPO).³ Leistet der Schuldner nicht freiwillig, führt erst die erfolgreiche Vollstreckung zur materiell-rechtlichen Befriedigung des Gläubigers. Der Zivilprozess ist insofern zweigeteilt, in ein Erkenntnis- und ein Vollstreckungsverfahren. Das Vollstreckungsverfahren hat eigene Organe, Maßnahmen und Rechtsbehelfe, die im achten Buch der ZPO geregelt sind. 15a

² Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 1 Rn. 1 ff.

³ Kindl/Meller-Hannich/Giers/Scheuch, § 704 ZPO, Rn. 1.

§ 3 Systematik und Rechtsquellen des Zivilprozessrechts

- 16 Die Regelungen für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 13 GVG) vor staatlichen Gerichten sind großteils in der **ZPO** zu finden. Es gibt aber auch **weitere Gesetze**, die Einfluss auf den Verfahrensablauf haben.

I. Aufbau der ZPO

- 17 Die ZPO gliedert sich in elf Bücher. Das **erste Buch** enthält **allgemeine Vorschriften**. Solche allgemeinen Regeln gelten als „vor die Klammer gezogenes“ Recht für die Gesamtheit der in einem Gesetz geregelten Materien, soweit nichts Besonderes vorgesehen ist. In der ZPO sind im ersten Buch etwa Zuständigkeitsnormen, Regelungen zur Richterablehnung, zu den Parteien und deren Bevollmächtigten, zu den Prozesskosten und zu den Grundlagen der mündlichen Verhandlung ebenso zu finden wie Vorschriften zum Verfahren bei Zustellungen, zur Säumnis und Wiedereinsetzung sowie zur Verfahrensunterbrechung und Aussetzung. Im **zweiten Buch** werden das Verfahren von der Klageschrift bis zum Urteil und das Beweisverfahren geregelt und zwar zunächst exemplarisch für das **landgerichtliche Verfahren**, sodann für das **Verfahren vor den Amtsgerichten**. Beide Gerichte können Eingangsgericht, das heißt Gericht erster Instanz, im Zivilprozess sein. Dabei finden grundsätzlich die Regeln zum Verfahren vor dem Landgericht auch auf dasjenige vor dem Amtsgericht Anwendung, es sei denn, es sind für dieses Verfahren Sonderregeln vorgesehen. Das **dritte Buch** widmet sich den **Rechtsmitteln**, wobei zunächst die Berufung, dann die Revision und die Beschwerde normativ ausgestaltet werden. Im vierten bis zum siebenten Buch folgen Regelungen zu besonderen Verfahrensarten, nämlich zunächst zur **Wiederaufnahme** (**viertes Buch**), dann zum **Urkunden- und Wechselprozess** (**fünftes Buch**), zur **Musterfeststellungsklage** (**sechstes Buch**) sowie schließlich zum **Mahnverfahren** (**siebtes Buch**). Es folgt im **achten Buch** das **Zwangsvollstreckungsrecht**, in sich wiederum anschaulich untergliedert in allgemeine Vorschriften und Abschnitte zu den einzelnen Vollstreckungsarten. Das **neunte Buch** ist aufgehoben (s. Rn. 28), das **zehnte Buch** enthält das **schiedsrichterliche Verfahren**, wenn der Schiedsort in Deutschland liegt, und das **elfte Buch** schließlich enthält Regelungen zur **justiziellen Zusammenarbeit in der EU**, insbesondere zur Durchführung unmittelbar in Deutschland geltender europäischer Verordnungen (Rn. 18 a. E.) für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten.

II. Sonstige Rechtsquellen des Zivilprozessrechts

- 18 Weitere Gesetze ergänzen die ZPO und vervollständigen die Regelungen zum Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie werden uns an einigen Stellen dieses Buches begegnen und seien hier kurz vorgestellt. Das **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** ist heranzuziehen, wenn nach dem Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit gefragt wird und Fragen der sachlichen Zuständigkeit und des Rechtswegs zu beantworten sind. Das **Verfahren in Familiensachen** und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im **FamFG** geregelt. Das **Berufsrecht** einzelner am Verfahren beteiligter Berufsgruppen ist für die Richter im Deutschen Richtergesetz (DRiG) und für die Rechtsanwälte in der Bundesrechts-

anwaltsordnung (BRAO) geregelt. Da neben dem Richter auch ein Rechtspfleger im zivilprozessualen Verfahren tätig sein kann, ist zur Abgrenzung seiner Zuständigkeiten der Blick in das **Rechtspflegergesetz (RPflG)** zu lenken. Im Hinblick auf die Kosten eines Verfahrens findet, was die Gerichtskosten angeht, das **Gerichtskostengesetz (GKG)**, was die Anwaltskosten betrifft, das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** Anwendung. Besondere Regelungen finden im Falle eines **grenzüberschreitenden Rechtsstreits** Anwendung, wobei für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hier vor allem die „Verordnung (EG) Nr. 12/2012 über die gerichtliche **Zuständigkeit** und die **Anerkennung und Vollstreckung** von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (**Brüssel Ia-VO**) zu nennen ist.

§ 4 Der Zweck des Zivilprozesses

Literatur: *Fries*, Lehren aus der Praxis verschiedener Konfliktlösungsverfahren, ZKM 2017, 137; *Gaul*, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), 27; *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht 1970, 5 ff.; *Hyckel*, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip – Rechtsstaatliche Grundlagen effizienter Rechtserkenntnis, GVRZ 2020, 5; *Koch, A.*, Die Prozessökonomie als Auslegungskriterium der Zivilprozessordnung, Diss. Jena 2014; *Meller-Hannich*, Zivilprozessrecht und materielles Zivilrecht, FS Fischer 2010, 297; *Dies./Nöhre*, Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten, NJW 2019, 2522; *Münch*, Eberhard Schilken und seine Lehre zum Prozesszweck, FS Schilken 2015, 387; *Roth, H.*, Gewissheitsverluste bei der Lehre vom Prozesszweck?, ZfPW 2017, 129; *Schilken*, Der Zweck des Zivilprozesses und der kollektive Rechtsschutz, in: Meller-Hannich (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess 2008, 21.

Rechtsprechung: BGHZ 161, 138 (Aufgabe der Rechtsprechung ist die richtige Entscheidung des Einzelfalls); BGH WuM 2016, 98 (Keine Präklusion von unstreitigem Vorbringen).

Der Zivilprozess dient der **Feststellung und Durchsetzung subjektiver Rechte**. 19 Das gilt sowohl für den Zivilprozess als Institution als auch für den konkreten individuellen Zivilprozess zwischen Parteien. Der einzelne Zivilprozess konkretisiert und nutzt dabei die Institution Zivilprozess, indem der Richter das materielle Recht auf einen konkreten Einzelfall anwendet und verbindliche Rechtsfolgen in einem Urteil festgestellt werden. Im Prozess geht es um die materielle Rechtslage und die aus ihr folgenden **subjektiven Rechte der Parteien**. Der Richter ist dabei allein an Recht und Gesetz gebunden ist, seine Aufgabe besteht nicht in der Gestaltung der Rechtslage nach seinen persönlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit.

Ein geordnetes faires Verfahren, in dem die Beteiligten ihre Rechtspositionen vor einer neutralen Instanz vorbringen können und verbindlich entschieden erhalten, birgt selbstverständlich schon in sich einen hohen rechtspolitischen Wert. Und: Ein Rechtsstaat ist ebenso selbstverständlich verpflichtet, sich bei der Erfüllung seiner Justizgewährungspflicht durch Ausgestaltung einer Verfahrensordnung an diesem Wert zu orientieren. Der einzelne klagende Bürger wird jedoch seinen Prozess nicht für ein solches abstraktes öffentliches Anliegen führen, sondern im Eigeninteresse. Soweit deshalb als weitere Zwecke des Zivilprozesses die Wahrung des **Rechtsfriedens**, die Bewährung und Fortbildung der objektiven Rechtsordnung oder die **Rechtssicherheit** genannt werden, sind diese nicht selbstständiger Hauptzweck, sondern letztlich nur die Kehrseite der Erkenntnis und Durchsetzung subjektiver Rechte. Rechtsfriede, Rechtssicherheit und Rechtsbewährung 20

können in einem Rechtsstaat nicht gegen, sondern nur entsprechend den subjektiven Rechten des Einzelnen gewährleistet werden.

- 21** Dass durch inzwischen vielfach etablierte **alternative Streitbeilegungsmethoden** (Rn. 30, 334, 337), etwa die Güteverhandlung, die Verbraucherstreitbeilegung oder die Mediation, Aspekte der Sozialgestaltung und der Friedenswahrung in den Vordergrund treten, ändert an dieser Grundlage nichts. Die Parteien sind aufgrund ihrer auch materiell-rechtlich gewährten Verfügungsmacht über private Rechte berechtigt, derartige alternative Lösungswege zu suchen und mit verbindlichen Ergebnissen auszustatten. Das gilt auch für den Einsatz von sog. **Legal Tech**-Angeboten in der Rechtsfindung und -durchsetzung.¹ Unternehmensinterne Beschwerdemanagementsysteme, automatisierte Rechtsfindung oder Online-Plattformen, die standardisiert Konflikte bündeln und bearbeiten, bieten dabei komfortable, wenn auch nicht immer am materiellen Recht orientierte Konfliktlösungen. Eine individuelle „Klagepflicht“ gibt es selbst im Falle unveräußerlicher Rechte und zwingenden Rechts nicht. Es geht deshalb oft darum, für einen Konflikt das *passende* Verfahren zu finden, sei es außergerichtlich, sei es vor Gericht. Aufgabe der Justiz ist dabei auch, durch ihre Qualität und angemessene Modernisierung im Wettbewerb mit anderen Streitbeilegungsmechanismen zu überzeugen und Nähe zu den Rechtssuchenden zu behalten. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung und deutlicher Rückgänge in den Klageingangszahlen der Justiz.²
- 22** Der wachsende Bereich **kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten** (Rn. 31, 434) ändert an dem grundsätzlichen Zweck des Zivilprozesses nichts bzw. widerspricht diesem nicht.³ Freilich wird hier die Institution des Zivilprozesses mit ihrer weit reichenden Parteiautonomie vor allem für *zweckdienlich* befunden, um (auch) im Allgemeininteresse liegenden Anliegen, etwa des Verbraucherschutzes, des Anlegerschutzes, der gerechten Schadensregulierung und der Prävention unlauteren Geschäftsgebarens, Nachdruck zu verleihen.⁴ Vielfach steht hier der Prozesszweck der Durchsetzung und Fortbildung der objektiven Rechtslage im Vordergrund.

§ 5 Die Geschichte der ZPO

Literatur: *Damrau*, Die Entwicklung einzelner Prozessmaximen seit der Reichszivilprozessordnung von 1877, 1975; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 4, § 5; *Höland*, Dr. jur. Viktor Hoeniger, Reichsgerichtsrat. Aus einem deutschen Richterleben, 2020; *Kissel*, 125 Jahre Reichsjustizgesetze, NJW 2004, 2872; *Stein/Jonas/Brehm*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, vor § 1, Rn. 128 ff.

- 23** Schon vor Inkrafttreten des BGB, also vor der Rechtseinheit im materiellen Recht, wurden die partikularen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Deutschen Reichs durch ein **einheitliches Zivilprozessrecht** abgelöst. Im Jahr 1877 wurde nämlich

1 S. etwa *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625.

2 S. Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021; *Dickert*, DRiZ 2020, 296; *Höland/Meller-Hannich* (Hrsg.), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageingangszahlen in der Justiz 2016; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522.

3 *Schilken*, in: Meller-Hannich (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess 2008, 21.

4 *Meller-Hannich*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018.

als eines der Reichsjustizgesetze die Civilprozessordnung (CPO) – so die damalige Schreibweise – verabschiedet. Sie trat am 1.10.1879, damit zwanzig Jahre vor dem BGB, in Kraft. Weitere **Reichsjustizgesetze** sind bzw. waren die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die – im Jahr 1999 durch die Insolvenzordnung (InsO) – abgelöste Konkursordnung (KO).

I. Entwicklungsströmungen hin zur ZPO

Inhaltlich orientierte sich die CPO sowohl am **gemeinen deutschen Zivilprozess**, 24 der teilweise bis in das 19. Jahrhundert hinein in einigen Teilen Deutschlands Geltung hatte, als auch am **französischen Prozessrecht**.¹ Dem französischen Vorbild entstammen insbesondere die liberalen Gedanken der Parteiherrschaft über das Verfahren und des geringen amtlichen Einflusses auf Prozessablauf und Tatsachenermittlung. Im 19. Jahrhundert war das Prozessrecht von vielen Bestrebungen zur Reform des starren und schwerfälligen gemeinen Zivilprozesses gekennzeichnet. Die Befugnisse des Gerichts und der Parteien wurden immer genauer austariert, um einerseits Prozessverschleppung Einhalt zu gebieten, andererseits der Selbstverantwortung der Parteien möglichst Raum zu geben. Ein flexibleres, straf-feres und moderneres **einheitliches Verfahrensrecht** sollte geschaffen werden. Dafür gab es eine Reihe teils konkurrierender, teils aufeinander aufbauender Entwürfe², bis nach der Reichsgründung 1871 eine **Reichsjustizkommission** eingesetzt wurde, die schließlich einen einstimmig angenommen Entwurf für eine CPO ebenso wie für das GVG und das EGZPO (damals EGCPO) vorlegen konnte. Die Materialien dieses letzten Schrittes sind nach wie vor lesenswerte und maßgebliche Quellen der Auslegung vieler seit Entstehen der ZPO unveränderter Vorschriften. Sie sind als **Protokolle und Berichte der Reichsjustizkommission** gesammelt herausgegeben und veröffentlicht.³

II. Entwicklung der ZPO seit ihrem Inkrafttreten

Einige Anpassungen der ZPO fanden statt, als schließlich am 1.1.1900 das BGB 25 in Kraft trat. Weitere Reformen bis zur Zeit des Nationalsozialismus setzten die Ziele des konzentrierten effektiven Verfahrensablaufs fort. Unter dem **Nationalsozialismus** hatte eine unabhängige Justiz aber gegenüber einer Diktatur keinen Raum. Die Abschaffung der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter sowie der Ausschluss von Anwälten und Richtern aus rassistischen, antisemitischen oder politischen Gründen sind dafür Kennzeichen.

Auf dem Gebiet der **DDR** wurde die ZPO im Jahr 1975 durch das Gesetz über 26 das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitssachen (DDR-ZPO) ersetzt. Die Vorstellung eines bürgerlichen, von individuellen Interessen bestimmten

1 Ausführlich auch zu Folgendem *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 4; Stein/Jonas/Brehm, ZPO vor § 1, Rn. 128 ff.

2 S. Entwurf einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten. Hannover, 1866 „Hannoverscher Entwurf“; daneben gab es einen „Preußischen Entwurf“ von 1864 und einen auf der Grundlage beider, für den 1866 gegründeten Norddeutschen Bund verfassten „Norddeutschen Entwurf“ von 1870.

3 Hahn (Hrsg.) bzw. Hahn/Mugdan (Hrsg.), Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1–8, Berlin 1879–1898 – Band 2 (ZPO), Band 8 (Novelle zur ZPO wegen Verabschiedung des BGB).

Verfahrens war dem sozialistischen Zivilprozess fremd.⁴ Mit dem **Einigungsvertrag** vom 31.8.1990 wurde der Geltungsbereich der ZPO zum 3.10.1990 wieder auf die neuen Bundesländer erstreckt.

- 27** Bei den Entwicklungen der ZPO seit Inkrafttreten des **Grundgesetzes** kann zunächst vermerkt werden, dass ein Großteil der Reformen der **Verfahrensvereinfachung** und **Beschleunigung** und dadurch nicht zuletzt der **Justizentlastung** diene. Diese Ziele setzten sich etwa die Vereinfachungsnovelle von 1976⁵, das Rechtspflegevereinfachungsgesetz von 1990⁶ und das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege von 1993⁷. Auch die „große“ **Zivilprozessreform von 2001** war dem Entlastungs-, Beschleunigungs- und Vereinfachungsziel verpflichtet, indem sie den Prozess möglichst auf die erste Instanz konzentrierte, außergerichtliche Streit-schlichtung förderte und die Prozessleitungsbefugnisse des Gerichts verstärkte.⁸ Zusammen mit der Effizienzsteigerung wollte die Reform von 2001 Transparenz und Bürgernähe des Zivilverfahrensrechts erreichen. Eine begrüßenswerte Tendenz betrifft die verstärkte **Spezialisierung innerhalb der Justiz** durch Bildung neuer sachlicher Zuständigkeiten (Rn. 237 ff.) und Ausweitung der Spezialisierung von Spruchkörpern (Rn. 270).⁹ Mehrere Reformen betrafen zudem das **Rechtsberatungs- und Rechtsdienstleistungsrecht** (Rn. 107 f., 435).
- 28** Viele verfahrensrechtliche Neuerungen befassten sich mit dem **familiengerichtlichen Verfahren**, etwa das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 mit Einrichtung eines Familiengerichts und Sonderregeln für das familiengerichtlichen Verfahren¹⁰, die Änderungen des Kindschaftsrechts und seiner Verfahrensregeln von 1997¹¹ und 1998¹² und schließlich die vollständige Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens in einem eigenen Gesetz, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) zum 1.9.2009 (Rn. 627 ff.).¹³ Dadurch wurden das familiengerichtliche Verfahren (Rn. 627), welches sich vorher im sechsten Buch der ZPO befand, und das Aufgebotsverfahren, bis dahin im neunten Buch der ZPO geregelt, aus der ZPO ausgelagert.¹⁴

4 Ausführlich Schröder, Zivilprozess in der DDR: Vorurteil und Realität, in: Schröder (Hrsg.), Zivilrechtskultur der DDR I 1999, 89, 134 ff., 141 f.; s. auch Markovits, Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte, 2006; Zum Zivilprozessrecht nach dem Zusammenbruch des Sozialismus in Mitteleuropa: Sutter-Somm/Harsagi (Hrsg.), Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mitteleuropa um die Jahrtausendwende, 2012.

5 BGBl. I, 3281.

6 BGBl. I, 2833.

7 BGBl. I, 50, zuletzt geändert durch Art. 5 des G.v. 22.12.2006, BGBl. I, 3416.

8 BGBl. I, 1887; insbes. Entwurf der Bundesregierung BT-Drs. 14/4722; Roth, ZZP 2020, 135; Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019; der Reform folge im Jahr 2004 ein weiteres Justizmodernisierungsgesetz mit ähnlicher Zielsetzung, BGBl. I, 2198.

9 S. etwa Katalog der §§ 72a, 119a GVG im Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts v. 28.4.2017 (BGBl. I, 969), im Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten und Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften v. 12.12.2019 (BGBl. I, 2633) und im Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz v. 22.12.2020 (BGBl. I, 3256).

10 BGBl. I, 1421, s. auch das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten, BGBl. I, 2029.

11 Kindschaftsrechtsreformgesetz, BGBl. I, 2942.

12 Kindesunterhaltsgesetz, BGBl. I, 666.

13 BGBl. I 2008, 2586; Entwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/6308; BR-Drs. 309/07.

14 Das FamFG ist Teil des FGG-Reformgesetzes (FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I 2008, 2586) und gilt seit dem 1.9.2009.

Ein Bereich, in dem vor allem in den letzten 20 Jahren vielfache Neuerungen zu vermerken sind, betrifft die **Internationalisierung**, insbesondere **Europäisierung** des Zivilprozessrechts. Hier ist zunächst die Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts im Jahr 1997 auf der Grundlage eines UNCITRAL-Modellgesetzes von 1985 zu nennen (Rn. 639). Eine bedeutsame Rolle spielt aber vor allem die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Die unmittelbar anwendbaren europäischen Verordnungen sind maßgebliche Rechtsquelle im internationalen Zivilprozessrecht (Rn. 18, 233). Um sie in das deutsche Justizsystem einzugliedern, wurde im Jahr 2004 ein elftes Buch der ZPO hinzugefügt.¹⁵

Als moderne Entwicklungen genannt seien auch die Regelungen zur Verstärkung **alternativer Streitschlichtungsmöglichkeiten** (Rn. 303, 334, 337) im Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15.12.1999 mit der Einführung einer obligatorischen vorgerichtlichen Güteverhandlung (§ 15a EGZPO) sowie die Regelungen im ZPO-Reformgesetz von 2001, die weitere Elemente gütlicher Streitbeilegung in den Zivilprozess einführten (§ 278 Abs. 2, 5).¹⁶ Zu nennen ist hier auch das Gesetz zur Förderung der Mediation von 2012.¹⁷ Seit dem Jahr 2016 gibt es auch ein besonderes Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG)¹⁸, das auf zwei europäischen Rechtsakten¹⁹ beruht.

Zu nennen sind des Weiteren die noch entwicklungsoffenen Regelungen im Bereich des **kollektiven Rechtsschutzes** (Rn. 434 ff.), wo mit der Verbandsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), der Prozessführung durch Verbände nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, dem Kapitalanlegermustersverfahrensgesetz (KapMuG) sowie der Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff.²⁰ Grundlagen für ein System des kollektiven Rechtsschutzes geschaffen wurden. Am 24.12.2020 trat zudem eine europäische Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in Kraft, die die Mitgliedstaaten der EU bis zum 25.12.2022 umsetzen müssen.²¹

Neue Gesetzgebung betrifft schließlich die Digitalisierung **im Zivilprozess**. So ist eine Übersendung von Schriftstücken als elektronische Dokumente ausdrücklich

15 Coester-Waltjen, Jura 2006, 914.

16 Dazu Huber, JuS 2015, 210.

17 BGBl. I, 1577; in Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136, 3; dazu Meller-Hannich/Weigel (Hrsg.), Mediation. Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder, 2020.

18 BGBl. I, 254, 1039 sowie zuletzt BGBl. I 2019, 1942 (u. a. Einrichtung einer bundesweiten Universal-schlichtungsstelle); dazu Althammer/Meller-Hannich (Hrsg.), Verbraucherstreitbeilegungsgesetz; Klose, NJ 2018, 12; Prütting, ZAP 2018, 335.

19 Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ADR-Richtlinie); Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ODR-VO); dazu Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8.

20 BGBl. 2018 I, 1151.

21 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L 409, 1; dazu Augenhofer, NJW 2021, 113; Gsell/Meller-Hannich, Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL (EU) 2020/1828) ins deutsche Recht, www.vzbv.de (12.2.2021); Vollkommer, MDR 2021, 129.

zugelassen (s. insbes. §§ 130a, 130b). Außerdem ist die sog. Videoverhandlung in § 128a (Rn. 60) möglich.²² Zudem kann bei allen Gerichten die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt werden (s. insbes. §§ 298a, 299 Abs. 3, 299a), und elektronisch signierte Dokumente genießen erhöhte Beweiskraft (§ 371a). Einen entscheidenden Schritt hat die Digitalisierung der Justiz im Jahr 2013 mit dem sog. EJustizG²³ getan. Das Gesetz soll stufenweise einen medienbruchfreien digitalen Prozessablauf erreichen und regelt E-Kommunikation, E-Akte und E-Archivierung.²⁴ Seit dem 1.1.2018 ist die Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) für Rechtsanwälte zwingend.²⁵ Seit dem 1.1.2022 müssen u. a. Rechtsanwälte Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln (§ 130d). Hinzu kam 2017 das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs.²⁶ Ab dem 1.1.2026 werden Prozessakten elektronisch geführt (§ 298a Abs. 1a). Derzeit sind weitere Schritte der Modernisierung des Zivilprozesses in Richtung stärkerer Digitalisierung der Verfahrensabläufe in der Diskussion (s. auch Rn. 21, 62, 67).²⁷

§ 6 Die Verfahrensgrundsätze

Literatur: *Brehm*, Bindung des Richters an den Parteivortrag und Grenzen freier Verhandlungswürdigung 1982; *Bischoff*, Tatsachenvortrag im Zivilprozess, JA 2010, 532; *Braun*, Grundlagenwissen des zivilprozessualen Diskurses, ZZZ 2020, 281; *ders.*, Wahrheit im Zivilprozess, JZ 2021, 53; *Deuring*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz in Zeiten der COVID-19-Pandemie, GVRZ 2020, 22; *Greib*, Mündliche Verhandlungen im Wege der Videokonferenz, JuS 2020, 521; *Greger*, Der Zivilprozess in Zeiten der Corona Pandemie – und danach, MDR 2020, 509; *ders.*, Möglichkeiten und Grenzen der Videokommunikation im zivil-, familien- und arbeitsgerichtlichen Verfahren, MDR 2020, 957; *Hofmann, F.*, Prozessökonomie – Rechtsprinzip und Verfahrensgrundsatz der ZPO, ZZZ 2019, 83; *Huber, M.* Anhörungsrüge bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, JuS 2005, 109; *ders.*, Zivilverfahren in Zeiten der COVID-19-Pandemie, JuS 2020, 417; *Klose*, Die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Zivilprozess, NJ 2017, 282; *Kettinger*, Die Statthaftigkeit der Anhörungsrüge (§ 321a ZPO), Jura 2007, 161; *Köbler*, Die Videoverhandlung im Zivilprozess – Vorschlag einer Neuregelung, NJW 2021, 1072; *Maniotis*, Subjektive Grenzen der Rechtskraft, Chancengleichheit und rechtliches Gehör, ZZZ 2020, 151; *Möller*, Die Verfahrensgrundsätze des Zivilverfahrens, JA 2010, 47; *Prütting*, Anwaltliche Arbeit in der Corona Katastrophe, AnwBl 2020, 287; *Rauscher*, COVID-19-Pandemie und Zivilprozess, CoVuR 2020, 2; *Reuß*, Die digitale Verhandlung im deutschen Zivilprozessrecht, JZ 2020, 1135; *Roth, H.*, Prozessmaximen, Prozessgrundrechte und Konstitutionalisierung des Zivilprozesses, ZZZ 2018, 3; *Schack*, Waffengleichheit im Zivilprozess, ZZZ 2016, 393; *Schinkels*, Prinzipien, Regeln oder Modelle: Eine Analyse des Kanons der zivilprozessualen „Maximen“, Rechtstheorie 37 (2006), 407; *Schmidt/Saam*, Videokonferenzen im Zivilprozess, DriZ 2020, 216; *Stein*, Die Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess – Ein Überblick, JuS 2016, 896; *Stürner*, Einige Bemerkungen zur Geschichte der

22 Dazu *Greger*, MDR 2020, 957; *Windau*, NJW 2020, 2753.

23 G. v. 10.10.2013, BGBl. I, S. 3786.

24 *Preuß*, ZZZ 2016, 421; *Müller*, JuS 2015, 609, *ders.*, JuS 2018, 1193.

25 S. § 31a Abs. 6 BRAO; Gesetz zur Umsetzung der Berufsplanungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 12.5. 2017, BGBl. I, 1121; dazu *Brosch/Sandkühler*, NJW 2015, 2760; *Günther*, NJW 2020, 1758; *Siegmund*, NJW 2017, 3134; BAG Beschl. v. 7.8.2019 – 5 AZB 16/19; BGH Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20.

26 BGBl. I, 2208; dazu *Greger*, NJW 2019, 3429; *Schindler*, NJW 2020, 2943.

27 *S. Dickert*, DriZ 2020, 296; *Meller-Hannich*, AnwBl. 2021, 288; s. auch Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 19/28399 v. 13.4.2021.